5. Information, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

[1]Die Landesanwaltschaft Bayern informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Staatsbehörden so umfassend wie möglich über die Verwaltungsrechtsprechung. [2]Soweit es die Erfüllung der sonstigen Aufgaben zulässt, informiert die Landesanwaltschaft Bayern im Rahmen des § 8 AGO auch die Öffentlichkeit über wichtige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.